

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Clubs

1. Der Verein führt den Namen: DEUTSCHER POINTERCLUB e.V. Er hat seinen Sitz in Gießen.
2. Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter Nr.: 1317 eingetragen.
3. Der Club ist auf der Grundlage der jeweiligen Aufnahmebedingungen Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH), im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und im Verband für englische Vorstehhunde.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Clubs

1. Der Zweck des Clubs ist:
 - a) Die Verfolgung der Aufgaben und Ziele des 1907 gegründeten Vereins für Pointer
 - b) Die Reinzucht und dessen Erhaltung und Herausstellung als Feldspezialist, sowie die Förderung jagdlicher Eigenschaften und Gebrauchsfähigkeit.
 - c) Führung eines Zuchtbuches und Festlegung der Zuchtbestimmungen.
 - d) Ausbildung und Ernennung von Leistungs- und Formwertrichtern.
 - e) Veranstaltungen und Unterstützungen von Leistungsprüfungen und Zuchtschauen.
 - f) Information der Mitglieder durch ein Vereinsorgan (Clubnachrichten).
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Clubs dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche (ehrenhalber) Mitglieder fördern und unterstützen die Aufgaben des Clubs. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht haben und Ehrenpräsidenten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Clubs aufgenommen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
2. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn:

- a) keine Einwendungen gegen die Aufnahme innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung im Nachrichtenheft mit Begründung an den Vorsitzenden gerichtet worden sind.
- b) Der Beitrag bezahlt ist.

Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Vereinigung angehören oder auf deren Ausstellungen und Prüfungen Hunde vorführen.
- b) Hundehändler und Personen, die diese Hunde vermitteln.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Clubs zur Verfügung; sofern diese Einrichtungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen, zahlen diese erhöhte Sätze und Gebühren.
2. Alle Mitglieder des Clubs erhalten die Clubnachrichten des Clubs und die Satzung kostenlos.
3. Alle Mitglieder haben das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, um sich an den Beratungen zu beteiligen.

- a) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind ordentliche, volljährige Mitglieder, die ihren Beitrag für das der Versammlung vorangegangene Jahr bezahlt haben. Maßgebend ist die Mitgliederliste nach dem Stand vom 1. Januar des Versammlungsjahres. Die im laufenden Jahr nach dem 1. Januar eingetretenen Neumitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie am Versammlungstage ihre Mitgliedschaft nachgewiesen und der Beitrag bezahlt ist.
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung beitragsfrei, behalten aber alle Rechte.
- c) Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich:
 - a) die Belange des Clubs zu fördern,
 - b) den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - c) ihm übertragene Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten,
 - d) die Beiträge bis 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Forderungen eines Mitglieds gegen den Verein können nicht aufgerechnet werden, soweit sie streitig sind
2. Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds können, soweit sie zum Haushalt desselben gehören, zum halben Beitrag aufgenommen werden. Sie erhalten kein zusätzliches Clubheft.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt. Der Austritt ist mittels eingeschriebenem Brief dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung hebt die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Beitrags bis zum Jahresende nicht auf.
3. durch Ausschluss.

Er kann erfolgen:

- a) bei grober Verletzung der Satzung des Clubs,
- b) bei öffentlicher ungebührlicher Kritik an einem Richter oder Beleidigung eines Richters, während der Ausübung der Richtertätigkeit,
- c) bei nachweislich ehrenrührigem Verhalten oder Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen,
- d) bei wiederholten Handlungen, die ein gedeihliches Zusammenleben mit den übrigen Mitgliedern erschweren oder unmöglich machen,
- e) bei zu beanstandender Hundehaltung, besonders wenn diese gegen das Tierschutzgesetz verstößt,
- f) bei Teilnahme an Zuchtschauen oder Ausstellungen und Prüfungen, die nicht vom VDH bzw. FCI geschützt sind. Anstelle des Ausschlusses soll nach Möglichkeit zunächst eine Missbilligung, eine Verwarnung oder ein Verweis schriftlich erteilt werden.

Er muss folgen:

- a) bei schweren Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen, bei Fälschung der Ahnentafel oder deren betrügerischer Verwendung, sowie bei betrügerischem Hundehandel.
- b) bei Betrug oder Täuschung auf Suchen, Prüfungen oder Zuchtschauen,
- c) bei Verlust der bürgerlichen Rechte,
- d) bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweifacher erfolgloser Mahnung und Nichteinlösung der Nachnahme.

§ 8

Verfahren beim Ausschluss

1. Das Ausschlussverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands eingeleitet.
2. Der Ausschlussantrag ist zu begründen. Die Tatsachen sind unter Angaben von Beweismitteln auszuführen.
3. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Clubs zu richten.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
 - a) Zur Vorbereitung der Entscheidung prüft der Vorsitzende, ob der Antrag den Erfordernissen genügt und veranlasst erforderlichenfalls die notwendigen Ergänzungen.

- b) Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, muss unter Übersendung einer Abschrift des Antrags gehört werden.
5. Unabhängig vom Verlauf des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende, das Ruhen der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung anordnen, falls Clubinteressen eine solche Maßnahme verlangen. Dem betroffenen Mitglied ist vor Anordnung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 6. Die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Erlass durch den Vorsitzenden dem Antragsteller und dem betreffenden Mitglied mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 7. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen und dem Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt worden ist, die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb eines Monats nach Angabe des die Entscheidung mitteilenden Briefes an den Vorsitzenden zu richten und einzureichen.
 8. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Beschwerdeführer und seinem Verfahrensgegner sind vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Versammlung zu geben. Beide dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
 9. Der endgültige Ausschluss eines Mitglieds ist unverzüglich in den Clubnachrichten bekannt zu geben.
 10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist vor Ablauf von fünf Jahren nach Ausschluss unzulässig. Danach kann in besonderen Fällen die Mitgliederversammlung auf Antrag die Wiederaufnahme beschließen.

§ 9

Organe des Clubs

1. Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Zuchtwart
 - e) dem Obmann für das Prüfungswesen
 - f) dem Obmann für das Ausstellungswesen

3. Diese Ämter dürfen nicht in Personalunion besetzt sein.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Jäger und Gebrauchshundeleute sein. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind alle geschäftsfähigen, ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann für das Prüfungswesen muss Leistungsrichter, der Obmann für das Ausstellungswesen sollte Spezialformwertrichter sein. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Neuwahl wird von einem Wahlmann geleitet, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beauftragt wird. Die Ämter des Vorstands sind Ehrenämter; auch Sonderleiter bei Ausstellungen, Suchen und Prüfungen etc. dürfen Spesen nur mit Genehmigung des Vorstands vergütet bekommen.
5. Träger eines Clubamtes dürfen diesen Titel nicht in Verkaufsanzeigen für eigene Welpen als Werbung benutzen.

Zuchtwarte dürfen nicht:

- a) ihre eigenen Würfe abnehmen,
 - b) die Würfe der Ehegatten und deren Familienangehörigen abnehmen.
6. Geschäftsführung und Vertretung:
- a) der Vorstand leitet die Geschäfte des Clubs und verwaltet das Clubvermögen. Er legt die Prüfungsordnung und Zuchtbestimmungen bzw. deren Änderungen fest.
 - b) Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter gehören muss. Falls die Einladung zu der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist, ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn diese Satzung schreibt für besondere Entscheidungen 2/3 Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d) Über Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, welche den Verlauf der Sitzung wiedergeben, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse enthalten.
 - e) Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse des Vorstands bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
 - f) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.

- g) Bestellung eines Beirates. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen Fragen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird nicht eingeschränkt und die einzelnen Personen werden vom Vorstand einberufen, z.B. für eine Vertretung im Ausland oder Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Feierlichkeiten etc. Die Mitglieder des Beirates sind nicht stimmberechtigt.
7. Der Schatzmeister:
Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Clubs. Er führt auch Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und sammelt die Belege. Er veröffentlicht vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Einnahme und Ausgabenrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie einen zusammen mit dem Vorstand erarbeiteten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr in den Clubnachrichten.
8. Der Protokollführer:
Der Protokollführer, der jeweils gewählt wird, führt das Protokoll über alle Sitzungen des Clubs und der Mitgliederversammlung.
9. Der Zuchtwart:
Der Zuchtwart führt gleichzeitig das Zuchtbuch und die Zuchtbuchkasse. Ihm obliegen die Überwachung und Durchführung der Zuchtbestimmungen, Anträge bzw. Änderungen der Zuchtordnung auszuarbeiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
10. Die Kassenprüfer:
Die Kassenprüfer kontrollieren den Jahresabschluss einschließlich der Belege. Über ihre Tätigkeit und deren Ergebnis erstatten sie der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Clubmitglieder bindend. Sie ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des geschäftsführenden Vorstands.
 - b) die Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahlen, die Wahl des Vorstands.
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sowie der Gebühren des Zuchtbuchamtes.
 - e) Die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

- f) Die Festsetzung des Haushaltsplans.
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs.
 - h) die Wahl der Kassenprüfer, welche jeweils für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich und zwar im 2. Vierteljahr des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Namen des Vorstands durch Mitteilung in den Clubnachrichten unter genauer Bezeichnung des Tagungsortes einberufen und geleitet. Die Frist für die Einberufung beträgt 4 Wochen. Mit der Einberufung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung bis zum 20.01. beim Vorsitzenden einzureichen, der sie im ersten Clubnachrichtenheft des Jahres veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge, die nach Ablauf des Termins eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- a) das dringende Interesse des Clubs nach Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit es erfordert.
 - b) 1/3 der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
4. Beschlussfähigkeit:
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder Auflösung des Clubs können nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Die Beschlussfassung und die Wahl erfolgen durch Zuruf. Auf Antrag von mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder ist durch Stimmzettel (geheim) abzustimmen.
5. Versammlungsprotokoll:
Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von jedem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Protokoll ist festzuhalten:
- a) wer die Versammlung leitet und wer Protokoll führt
 - b) dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde.
 - c) dass die Tagesordnung satzungsgemäß bekannt gemacht wurde.
 - d) Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - e) ob die Abstimmung durch Zuruf oder durch Stimmzettel erfolgte.
 - f) die für und gegen einen Antrag oder einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltung.
 - g) die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse.

h) dass die Beschluss- und Wahlergebnisse verkündet worden sind.

Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten, die nach Eingang des Protokolls ein Einspruchsrecht von zwei Wochen haben. Das Protokoll wird im Herbst-Clubnachrichtenheft veröffentlicht.

§11

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen im Übrigen die Vorschriften des BGB über Liquidation (§47ffBGB). Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Clubvermögen ist dem Deutschen Jagdverband zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jagdgebrauchshundearbeit verwendet werden muss. Gleiches gilt, wenn der Club aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks. Die Auflösungsversammlung kann beschließen, dass das vorhandene Vermögen anderweitig verwendet wird. In jedem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12

Gültigkeit

Diese in der Gründungsversammlung am 8. August 1981 beschlossene Satzung wurde am 21.09.1981 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen und ist seit diesem Tage gültig.

Antrag auf Satzungsänderung und angenommen durch einheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 1990 in Eberstadt/Hessen.

Antrag auf Satzungsänderung und angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Juni 2003 in Eberstadt/Hessen.

Antrag auf Satzungsänderung und angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.08.2022 in 35394 Gießen